UMSICHT-
FÖRDERVEREIN
Verein zur Förderung der Umwelt-,
Sicherheits- und Energietechnik e. V.

FÖRDERVEREIN | SATZUNG

»Verein zur Förderung der Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik e.V.«
(UMSICHT-Förderverein)
Osterfelder Str. 3 • 46047 Oberhausen • Telefon 02 08/85 98-0 • Telefax 02 08/85 98-12 90

www.umsicht-foerderverein.de

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr _____

1. Der Verein führt den Namen

   »Verein zur Förderung der Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik e. V.«
   (UMSICHT-Förderverein)

   Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck - Gemeinnützigkeit _____

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Umwelt, Sicherheits- und Energietechnik. Im Einzelnen wird der Verein hierzu wie folgt tätig:

   a) er unterstützt Forschungseinrichtungen ideell und finanziell,
   b) er fördert die praktische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie,
   c) er definiert Forschungsvorhaben und bemüht sich um deren Förderung, ggf. aus öffentlichen Mitteln; für die Durchführung der Vorhaben wählt er geeignete Vertragspartner aus,
   d) er veranstaltet Kongresse und Seminare und betreibt Aus- und Weiterbildung,
   e) er verbreitet durch Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken der Notwendigkeit verbesserter Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

   a) ordentliche Mitglieder,
   b) Mitglieder von Amts wegen.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Beschlussfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden,
   die dann bindend ist.

4. Mitglieder des Vorstandes werden – soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind – Mitglieder durch Annahme des Amtes. Sie sind Mitglieder von Amts wegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Mitglieder von Amts wegen, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Vorzugsleistungen des Vereins erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres
   zulässig.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ausschlussgründe sind unter anderem:

   - Verzug mit zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
   - vereinsschädigendes Verhalten.

   Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussbenachrichtigung die Beschlussfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist.

§ 6 Organe des Vereins _____

1. Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung _____

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
   Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands oder von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zugeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Vorstands innerhalb der in Ziffer 2 genannten Ladungsfristen eine neue Versammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zur zweiten Versammlung zum Ausdruck zu bringen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung _____

1. Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
   c) Wahl der Rechnungsprüfer,
   d) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands,
   e) Genehmigung des Haushaltsplans,
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
   g) Entscheidung über Anträge gem. §3 Abs. 3 und §5 Abs. 2,
   h) Erlass der Beitragsordnung,
   i) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorlegt.

§ 9 Vorstand _____

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Geschäftsführer.

2. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 28 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei von ihnen gemeinsam befugt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Geschäftsführers beträgt vier Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter/Bedienstete der dem Verein angehörigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen sein.

3a Die Institutsleitung von Fraunhofer UMSICHT wird sich dafür einsetzen, dass der Vorsitzende auch in das Kuratoriums des Instituts berufen wird.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- verantwortliche Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen (§ 2),

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3, § 5),

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr und Vorlage an die Mitgliederversammlung (§ 7).

4a Die Geschäftsführung wird auf Basis eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrags durch das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT operativ wahrgenommen. Das Institut schlägt einen Kandidaten für die Wahl des Geschäftsführers vor. Die Buchhaltung des Vereins wird von der Verwaltung des Instituts durchgeführt.

5. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein, die Tagesordnung ist mitzuteilen. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt und die Tagesordnung mündlich oder fernmündlich mitgeteilt werden.

6. Die Sitzungen finden nach Bedarf mindestens viermal im Jahr oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind zu regeln.

§ 10 Rechnungsprüfer _____

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, erstmals jedoch einer der beiden Rechnungsprüfer für nur ein Geschäftsjahr gewählt.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten darüber zusammengefasst für das jeweilige Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ziehen die Rechnungsprüfer einen vereidigten externen Rechnungsprüfer hinzu, der gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren hat.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen _____

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

2. Bei Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann derjenige, auf
den die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Organs ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist durch das Organ mit $^2/_3$ - Mehrheit zu beschließen, das den Betreffenden gewählt hat. Dieser soll vor der Entscheidung gehört werden. Er hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

4. Können die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern der Vereinsorgane nicht rechtzeitig vor dem Schluss einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins _____

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit $^2/_3$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, ausdrücklich bezeichnet wird und wenn eine Abschrift des Antrags auf Satzungs-
änderung der Einladung beigefügt ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der vertretenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder mit einer Frist von wenigstens vier Wochen eingeladen wurde.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der gemeinnützig ist und eine gleichartige Aufgabe hat. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls ein solcher Verein nicht vorhanden ist, fällt das Vermögen an das Land NRW zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

BEITRAGSORDNUNG

1. Die Mitgliederversammlung am 29. Oktober 1992 hat gem. § 4 der Satzung
folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bei

- natürlichen Personen EUR 100,00

- nicht erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, Vereinigungen und Gebietskörperschaften EUR 500,00

- Kreditinstituten EUR 500,00

- erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und Vereinigungen in Abhängigkeit vom Jahresumsatz nach Angabe des Unternehmens

bis	5 Mio. EUR	EUR	500,00
bis	25 Mio. EUR	EUR	1 750,00
bis	50 Mio. EUR	EUR	2 500,00
bis	250 Mio. EUR	EUR	5 000,00
bis	500 Mio. EUR	EUR	7 500,00
über	500 Mio. EUR	EUR	10 000,00

2. Bei Neuaufnahme während des ersten Halbjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Erfolgt der Beitritt während des zweiten Halbjahres, wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahme mit der Beitrittserklärung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04. September 1990 errichtet,
in den Mitgliederversammlungen vom 29.10.1992, 07.11.1995 und 01.12.2006 wurden Satzungsänderungen beschlossen,
die im vorstehenden Satzungstext in der beschlossenen Form aufgeführt sind.